



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 29. Januar 2022

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma WDI - Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der wiedererrichteten Ringbahnbeizanlage - G 69/21 S. 41 - Öffentliche Bekanntmachung; Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen für den Ausbau der B236 in der Ortsdurchfahrt Schwerte von Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+750 auf dem Gebiet der Stadt Schwerte, Kreis Unna, Gemarkung Schwerte S. 44 - Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse der Arbeitnehmer und Rentner der SIEMAG Netphen, Netphen S. 45

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) S. 45 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes NWL S. 46 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes NWL S. 46 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 46 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 47 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 47 - Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 47

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 47

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

55. Antrag der Firma
WDI - Westfälische Drahtindustrie GmbH,
Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der wiedererrichteten
Ringbahnbeizanlage
G 69/21

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 20.01.2022
900-0044761-0001/IBG-0002-G 69/21-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma WDI - Westfälische Drahtindustrie GmbH beantragt die Genehmigung für die Änderung der wiedererrichteten Ringbahnbeizanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort in 59067 Hamm, Wilhelmstraße 7, Gemarkung Hamm, Flur 38, Flurstücke 221, 421 und 443.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Übergang der Vor- und Nachbehandlungsbäder der Ringbahnbeizanlage aus dem Versuchsbetrieb gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV in den Produktionsbetrieb;
- Erhöhung des Wirkbadvolumens der Ringbahnbeizanlage um 312 m³ von 82 m³ auf 394 m³; durch
 - Erhöhung des Wirkbadvolumens der beiden Beizbäder von 82 m³ auf 104 m³ (Erhöhung des Füllgrades von 70 % auf 90 % auf je 52 m³) und
 - Einbeziehung von 290 m³ der Vor- und Nachbehandlungsbäder als Wirkbad nach abschließender Einstufung der Vor- und Nachbehandlungsbäder;
- Festlegung der Einsatzstoffe und der verwendeten Einsatzmengen für den Produktionsbetrieb und erstmalige Überschreitung der unteren Mengenschwelle gefährlicher Stoffe entsprechend der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse);
- Erhöhung des Volumenstroms der Abluftreinigungsanlage der Ringbahnbeizanlage mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 01) von 75.843 Nm³/h auf 84.659 Nm³/h;
- Erhöhung des Volumenstroms der Trocknungsanlage mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 02) von 3.922 Nm³/h auf 6.839 Nm³/h;

6. Zusammenführung der zwei Schornsteine der Feuerungen der Trocknungsanlage mit den zugehörigen Emissionsquellen (EQ 03a und EQ 03b) zu einem gemeinsamen Schornstein mit der neuen Emissionsquelle (**EQ 03**) und Erhöhung des Gesamtabgasvolumenstromes von 1.976 Nm³/h (zweimal 988 Nm³/h) auf 2.350 Nm³/h;
7. Freiwillige Reduzierung des Grenzwertes für Kupfer von 0,30 mg/m³ auf 0,28 mg/m³ in der Abluft der Abluftreinigungsanlage (EQ 01);
8. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der gasbeheizten Heißwassererzeugeranlage von 2,9 MW auf 6,7 MW und Erhöhung des Volumenstroms der zugehörigen Abluftquelle (EQ 04) von 3.148 Nm³/h auf 7.448 Nm³/h;

Durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wird folgende genehmigungspflichtige Baumaßnahme gemäß § 60 BauO NRW mit beantragt:

9. Antrag auf Bereinigung wegen baulicher Abweichungen bei der Wiedererrichtung gemäß § 60 BauO NRW;

Der Werksstandort wird durch die beantragten Änderungen 2 und 3 zu einem **Betriebsbereich der unteren Klasse** gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Betriebszeiten der Ringbahnbeizanlage:

Drei-Schicht-Betrieb von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr.

Sonstige Betriebszeiten:

Anlieferung (incl. Verladung) der Drahtbunde per Eisenbahn an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Abholung der Drahtbunde per LKW sowie die Anlieferung und Abholung von Einsatz- und Abfallstoffen per LKW (incl. Verladetätigkeiten im Freien) an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr;

Die Betriebszeiten wurden bereits mit dem Genehmigungsbescheid G 20/20 für die Wiedererrichtung der Ringbahnbeizanlage genehmigt.

Die geänderte Anlage soll nach der Genehmigung im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Die Ringbahnbeizanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen

vom **07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022**

an folgendem Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Stadt Hamm,

- Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, Zimmer A0.005 / A0.006

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
freitags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

bei der Bezirksregierung Arnsberg

- Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
freitags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt geöffnet. **Eine vorherige Terminabsprache** unter den u.a. Telefon-Nrn. **ist zwingend erforderlich:**

1. bei der Stadt Hamm unter der Telefon-Nr. **02381/17-4337 oder -4336**
2. bei der Bezirksregierung unter der Telefon-Nr. **02931/82-5825**

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich. Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg unter der vorgenannten Telefonnummer, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **07.02.2022 bis einschließlich 07.04.2022** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden (bitte Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet
am 17.05.2022 um 09:30 Uhr
im Sitzungssaal (Raum A3.005)
im Technischen Rathaus,
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm
statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag
(18.05.2022) fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem
o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich
im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der
Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in
der ortsüblichen Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich
an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben
den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vor-
habensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen,
die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Fest-
stellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörte-
rungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern
haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besonde-
re Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.
Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass
die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des
Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die
Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den An-
trag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben
an die Personen, die Einwendungen erhoben haben,
kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt werden.

Das geplante Vorhaben (Ringbahnbeizanlage) fällt zu-
gleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und die unter Nr. 3.9.1 (A) der
Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben (Anlagen zur
Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elek-
trolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Vo-
lumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Zudem ist die Abwasserbehandlungsanlage der Nr.
13.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen [Abwas-
serbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für orga-
nisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger
als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf
Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von
10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden
(ausgenommen Kühlwasser)].

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rah-
men eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG
eine allgemeine sowie eine standortbezogene Vorprü-
fung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung
mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1
UVPG vorzunehmen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um
eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung
der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.
Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben
erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben
kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vor-
habens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-
Pflicht besteht.

Bei dieser allgemeinen Vorprüfung der Ringbahnbeiz-
anlage werden auch die Auswirkungen der zugehörigen
Abwasserbehandlungsanlage mit beurteilt, so dass die
standortbezogene Vorprüfung, bei der sich die Unter-
suchungskriterien auf den Standort beschränken, be-
reits durch die allgemeine Vorprüfung miterfasst wird.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prü-
fung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eige-
ner Ermittlungen und der für die Entscheidung maß-
geblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab,
dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachtei-
ligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgen-
de Aspekte:

- das Änderungsvorhaben wird im vorhandenen Ge-
bäude bzw. auf bereits industriell genutzten und be-
festigten Flächen ausgeführt, eine Inanspruchnahme
natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht
statt,
- entstehenden Abgase werden einem Abluftwäscher
zugeführt und ausreichend gereinigt,
- Gerüche werden nicht erwartet,
- durch das Vorhaben ist kein relevanter Geräuschbei-
trag zu erwarten,
- vor Gewässer- und Bodenverunreinigungen im
Leckage- und Brandfall wird mit ausreichend bemes-
senen Auffangwannen und Rückhalteräumen vorge-
beugt,
- produktionsspezifisches Abwasser wird erst nach
ausreichender Vorbehandlung in den städt. Abwas-
serkanal eingeleitet,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die
im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete,
- das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusam-
menhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10
Abs. 4 UVPG),
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne
des § 3 Abs. 5d BImSchG,
- das Vorhaben fällt unter die Störfallverordnung, die
Auswirkungen werden aber durch geeignete Maß-
nahmen wie Auffangwannen, Rückhalteräume sowie
Maßnahmen gegen Stoff-Verwechslungen vermie-
den bzw. begrenzt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anla-
ge 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter beeinträch-
tigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglich-
keitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß
§ 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbst-
ständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG
erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit
dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet einge-
sehen werden unter:

[http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntma-
chungen/](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/)

Im Auftrag:
gez. H. Borgelt

(1159)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 41

**56. Öffentliche Bekanntmachung
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
und der Planunterlagen für den Ausbau der B236
in der Ortsdurchfahrt Schwerte von
Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+750 auf
dem Gebiet der Stadt Schwerte, Kreis Unna,
Gemarkung Schwerte**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.01.2022
25.04.1.11-02/19

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.12.2021 - 25.04.1.11-02/19, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3567> ab dem 07.02.2022 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **07.02.2022 bis 21.02.2022** (einschließlich) in der Stadt Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Stadt Schwerte Planungsamt Rathaus I Rathausstr. 31 58239 Schwerte</p> <p>Ebene 4 - Raum 411a Telefon: 02304 – 104-643 E-Mail: sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de</p> <p>Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind nur noch mit <u>fest vereinbarten Terminen</u> zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden.</p> <p>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Rathaus Pflicht.</p> | <p>Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>Zusätzlich Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- den Ausbau der B 236 in der gesamten Ortsdurchfahrt Schwerte von der Kreuzung B236 (Bethunestraße) / L673 (Ostenstr. / Schützenstr.) im Abschnitt 54, Stat. 1,047, bis zur Kreuzung Am Eckey (K20) / Talweg im Abschnitt 56.2, Stat. 0,007, südlich der BAB 1
- die abschnittsweise Fahrstreifenerweiterung der durchgehenden Fahrbahn und der Knotenpunktbereiche sowie die Anpassung der kreuzenden Straßen / Knotenpunkte und die Errichtung von Radwegen,
- die Erneuerung der Eisenbahnüberführung („Rechteckbrücke“, Hörder Straße)
- die Anordnung von passivem Lärmschutz, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Ziffer 6 dieses Beschlusses).

Die/der Kläger*in muss sich durch eine*n Prozessbevollmächtigte*n vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die/den Kläger*in, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag:

gez. Ernst

(574)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 44

**57. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse der Arbeitnehmer und
Rentner der SIEMAG Netphen, Netphen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.01.2022
34.4.51035

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse der Arbeitnehmer und Rentner der SIEMAG Netphen, Netphen, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.08.2021 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2020 auf die Begräbnishilfe Berghafen VVaG, Bochum, übertragen.

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 45

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**58. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absatz 7 und 8 Bundesimmissions-
schutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit
§ 20 Absatz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung
des BImSchG (9. BImSchV)**

Kreis Olpe Olpe, 20.01.2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 1989

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck hat vom Kreis Olpe, Der Landrat, die **Ablehnung** zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung erhalten. Die Standorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop in der Gemarkung Schliprüthen.

Der Ablehnungsbescheid vom 19.11.2021 kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen, also vom 31.01.2022 bis 14.02.2022 bei der Kreisverwaltung Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Zim-

mer 2.082 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung (02761 - 81281) eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Eine Abschrift des Bescheids und seiner Begründung kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, an vorgenannter Stelle schriftlich, unter der Telefonnummer 02761- 81281 oder elektronisch unter der E-Mail: j.schauerte@kreis-olpe.de angefordert werden.

Der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung der Ablehnung vom 19.11.2021 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der 9. BImSchV wie nachfolgend dargestellt öffentlich bekannt gemacht:

Ablehnungsbescheid vom 19.11.2021 - Aktenzeichen 663 0113 1989

Zu dem Antrag der SL Windenergie GmbH vom 05.12.2019 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop, ergeht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) die folgende

I. Entscheidung

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit den folgenden Koordinaten:

| Bezeichnung Anlage | Gemarkung | Flur | Flurstück | Rechtswert | Hochwert |
|--------------------|--------------|------|-----------|-------------|-------------|
| WEA 1 | Schliprüthen | 12 | 20 | 3.436.954,1 | 5.674.770,3 |
| WEA 2 | Schliprüthen | 12 | 10 | 3.437.247,2 | 5.675.200,4 |
| WEA 3 | Schliprüthen | 12 | 24 | 3.437.354,3 | 5.674.750,2 |

wird hiermit abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen oder dort dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen

sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:
gez. Scharfenbaum

(384) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 45

**59. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
des Zweckverbandes NWL**

Zweckverband Nahverkehr- Unna, 10.01.2022
Westfalen-Lippe (NWL)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 18.03.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 des NWL mit einer Bilanzsumme in Höhe von 396.992.398,44 € fest.
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Märkischen Revision GmbH zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2019 Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des NWL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe zum 31.12.2019 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.03.2021 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

(166) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 46

**60. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des Zweckverbandes NWL**

Zweckverband Nahverkehr- Unna, 10.01.2022
Westfalen-Lippe (NWL)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 14.12.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 des NWL mit einer Bilanzsumme in Höhe von 496.972.846,62 € fest.
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Märkischen Revision GmbH zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2020 Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des NWL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe zum 31.12.2020 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2021 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2020 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

(166) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 46

61. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE68 4305 0001 0309 2320 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE68 4305 0001 0309 2320 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 4. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 4/22

Bochum, 13. 1. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 46

62. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 164 261 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 47

63. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 830 551 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 47

64. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 598 640, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 47

65. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 310 208 970 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 14. 4. 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 14. 1. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 47

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung theologischer Bildung, Hagen e. V.“ mit Sitz in Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1364, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Dr. med. Rudolf Jopen, Tegelweg 13, 33102 Paderborn.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kräftespiel e. V.“ mit Sitz in Arnsberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 983, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Diane Hedtkamp, Sonnenweg 24, 59821 Arnsberg.

Matthias Vogt, Ringstraße 9, 59821 Arnsberg.

(40)



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING